

RICHTLINIEN

zur Nutzung öffentlicher Flächen mit Stellschildern

Für Sondernutzungen durch Stellschilder, die über vertragliche Regelungen hinausgehen (Stadtfest, Weinfest), gilt Folgendes:

Stellschilder

Die Werbung über Stellschilder ist nur erlaubt, sofern

- die Schilder nicht über 1,40 m hoch sind,
- die Dauer der Aufstellung 14 Tage nicht überschreitet,
- die Schilder mindestens in einem Abstand von 20 m zu hinterleuchteten Werbeträgern und Litfasssäulen aufgestellt werden,
- die Anzahl der Werbeflächen 20 nicht übersteigt,
- die Anzahl der Werbeflächen während des Wahlkampfes 100 nicht übersteigt,
- die Hinweise zum Anbringen von Stellschildern beachtet werden
(s. Speicherpfad: L\FbIV\Fd\IV.1\Vordrucke/Hinweise Stellschilder)

a) Nutzung durch Ahrensburger Antragsteller

Ortsansässige, gemeinnützige Institutionen, religiöse Veranstalter, sowie Parteien und Kandidaten im Rahmen von Wahlwerbung können Plakate im Ahrensburger Stadtgebiet aufstellen.

Jeder Ahrensburger Gewerbebetrieb hat 2-mal jährlich die Möglichkeit, für Veranstaltungen oder sonstige Ereignisse Plakate aufzustellen.

b) Nutzung durch andere Antragsteller

Gemeinnützige Institutionen oder nicht gewerbliche Veranstalter, die im unmittelbar angrenzenden Ahrensburger Stadtgebiet eine Veranstaltung durchführen, dürfen Werbung in Ahrensburg anbringen.

Werbung für gewerbliche Veranstaltungen außerhalb Ahrensburgs sind nicht zulässig.

Darüberhinaus wird als Alternative auf folgende Möglichkeiten verwiesen:

Litfasssäulen und unbeleuchtete Plakattafeln:

Ströer Deutsche Städtemedien GmbH
Regionalleitung Nord
Oehleckerring 22-24
22419 Hamburg
Tel.: 040/532000

oder

für die Werbung an Fahrgastunterständen, Stadtinformationsanlagen und hinterleuchteten Großwerbetafeln

JC Decaux Deutschland GmbH
Grusonstraße 46
22113 Hamburg
Tel.: 040/7360440

Die am 11.01.2012 beschlossenen Richtlinien treten hiermit außer Kraft.

Stand: Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 17.04.2013.

Doris Nonnenkamp